OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451070/14/Wg/VEP

Datum:
Linz, 4. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von G H, X, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 17.02.2023, GZ: D195337/10182022, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gallneukirchen (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 23.04.2021, GZ: D164099/04202021, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Objekt mit der Adresse X, Tür 1, X, die Freizeitwohnungspauschale für die Jahre 2019 und 2020 fest. Die dagegen von der rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobene Beschwerde wurde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.12.2021, GZ: LVwG-451070/9/Wg/VEP, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit Eingabe vom 17.08.2022 wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf unter anderem der Antrag gestellt, die bereits beglichene Freizeitwohnungspauschale für die beiden Jahre in Höhe von 360 Euro zurück zu bezahlen. Der Verfassungsgerichtshof habe nunmehr klargestellt, dass die Freizeitwohnungspauschale rechtswidrig sei und nur dann zulässig wäre, wenn tatsächlich eine touristische Nutzung bzw. eine Nutzung zu Freizeitzwecken vorliege, was aber gegenständlich nicht der Fall sein könne, weil die Wohnung sich im selben Haus wie die Wohnung der Bf (wo diese gemeldet sei) befinde und der Nutzungszweck ohnehin dargelegt worden sei. Mit (ergänzender) Eingabe vom 18.10.2022 wurde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 19.09.2022, E 411/2022, vorgelegt und unter anderem nochmals der Antrag gestellt, die Freizeitwohnungspauschale zurück zu zahlen. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 23.11.2022, GZ: D195337/10182022, wurde mitgeteilt, dass entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung in diesem Fall keine Rückerstattung erfolgen könne.

I.3. Mit Eingabe vom 25.01.2023 wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf der Antrag gestellt, „das Abgabenverfahren betreffend die Freizeitwohnungspauschale (…) für die Jahre 2019 und 2020 wieder aufzunehmen und festzustellen, dass es sich um keine Freizeitwohnung handelt und handeln kann und daher die geleisteten Beiträge wieder zurück zu zahlen sind“.

I.4. Mit dem (nunmehr angefochtenen) Bescheid der belangten Behörde vom 17.02.2023, GZ: D195337/10182022, wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Zuge des ursprünglichen Verfahrens überhaupt nicht erhoben worden sei, zu welchem Zweck die Wohnung Tür 1 benutzt werde, weil dies nach Ansicht der Behörde unerheblich gewesen sei. Die Bf habe jedoch im dortigen Verfahren ausgeführt, dass diese Wohnung nicht als Freizeitwohnung genutzt werde oder werden könne, insbesondere, weil sie sich im selben Gebäude befinde, wo die Bf wohne. Nachdem die Behörde überhaupt keine Erhebungen gemacht habe und keine Tatsachen dazu

festgestellt habe, sei die Wiederaufnahme des Verfahrens begründet. Es handle sich dabei um keine Änderung der Rechtsauslegung, sondern darum, dass die Behörde im gegenständlichen Verfahren den Zweck des Leerstandes und Umstände, ob diese Wohnung als Freizeitwohnung genutzt werde, hätte erheben müssen, was nicht erfolgt sei und daher sei das Wiederaufnahmebegehren berechtigt.

I.5. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 18.04.2023, GZ: D203958/03232023, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.6. Mit Schreiben vom 27.04.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. In Ergänzung zu den Punkten I.1. bis I.6. wird weiters Folgendes festgestellt:

Im Verfahren zur Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale betreffend das Objekt X, Tür 1, X, für die Jahre 2019 und 2020 wurde unter anderem den Feststellungen bereits zu Grunde gelegt, dass sich im Gebäude X auch der gemeldete Hauptwohnsitz der Bf befindet und das Vorbringen der Bf berücksichtigt, dass sie Vermieterin sei, das Gebäude X verwalte und zu diesem Zweck in der Wohnung Tür 1 ein Büro eingerichtete habe und diese Wohnung als Büro sowie als Abstellfälle nutze (siehe vor allem die Punkte II.1., II.2. und III.3. der Entscheidung zu GZ: LVwG-451070/9/Wg/VEP).

II.2. Der unter den Punkten I.1. bis I.6. und II.1. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im gegenständlichen Akt aufliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist dabei grundsätzlich berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Grenze dieser Abänderungsbefugnis liegt allerdings - wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausführt - dort, wo die Beschwerdeinstanz den Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides

auswechselt. Die Abänderungsbefugnis ist sohin durch die „Sache“ des konkreten Abgabeverfahrens beschränkt. Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Angelegenheit, über die im Spruch des angefochtenen Bescheides abgesprochen worden ist (vgl. etwa VwGH 24.05.2012, 2009/15/0182).

Im Spruch des angefochtenen Bescheides wurde über den von der Bf (mit Eingabe vom 25.01.2023 unter anderem) gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Abgabenverfahrens betreffend die Freizeitwohnungspauschale für die Jahre 2019 und 2020 abgesprochen (arg.: „Die Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unbegründet abgewiesen.“). Dies ist daher die Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens.

III.2. Gemäß § 303 Abs. 1 lit. b BAO kann ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen wiederaufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

Wiederaufnahmegründe sind nur im Zeitpunkt der Bescheiderlassung existente Tatsachen, die später hervorkommen (nova reperta). Später entstandene Umstände (nova producta) sind keine Wiederaufnahmegründe (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 303 Rz 30 mwN). Keine Wiederaufnahmegründe, weil keine Tatsachen, sind etwa neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltselementen (vgl. etwa VwGH 31.03.2011, 2008/15/0215) oder Entscheidungen von Gerichten (vgl. etwa VwGH 26.06.2003, 2002/16/0286) bzw. höchstgerichtliche Entscheidungen (vgl. etwa VwGH 25.02.1998, 98/14/0015; siehe dazu auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 303 Rz 23 mwN).

III.3. Bei den von der rechtsfreundlich vertretenen Bf geltend gemachten Umständen, wonach insbesondere die Wohnung X, Tür 1, X, nicht als Freizeitwohnung genutzt werde bzw. genutzt werden könne, weil sie sich im selben Gebäude befinde, wo die Bf wohne, handelt es sich um keine Umstände, die neu hervorgekommen sind. Vielmehr wurden diese Umstände - wie im Übrigen von der rechtsfreundlich vertretenen Bf in der Beschwerde selbst ausgeführt wird - bereits im Verfahren betreffend die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für die Jahre 2019 und 2020 vorgebracht (auch entsprechend den Feststellungen zu Grunde gelegt).

Die Ausführungen der Bf zielen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Ergebnis darauf ab, eine unzutreffende rechtliche Beurteilung (nämlich keine Qualifikation als Freizeitwohnung und damit keine Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale) zu beseitigen. Dies berechtigt allerdings nach der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (ebenfalls) nicht zur Wieder-

aufnahme von abgeschlossenen Verfahren. Auch sonst ergeben sich aus dem Vorbringen der rechtsfreundlich vertretenen Bf keine neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 303 BAO.

III.4. Im gegenständlichen Fall sind somit keine Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 303 Abs. 1 lit. b BAO im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen, sodass der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie den Antrag auf Wiederaufnahme als unbegründet abweist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die gegenständliche Entscheidung mit der Rechtsprechung der Höchstgerichte in Einklang steht (vgl. vor allem die zitierte Judikatur).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Mag. Weigl